

# Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

## Frühjahrssemester 2013 (UniZH)

### Fall 6 (Aktienrecht): Gesellschaftsrecht

PD Dr. iur. Stefan Knobloch, Rechtsanwalt

# Sachverhalt

- Escensus AG
  - AK 5: Millionen (eingeteilt in 5 Millionen kotierte NA)
  - PSK: 3 Millionen (eingeteilt in 3 Millionen kotierte Inhaber-PS)
  - Hauptaktionär: 3'250'001 NA
  - Max Stunk: einer der PS-Inhaber
- Schaffung einer Einheitsbeteiligungsstruktur
  - VR Escensus beabsichtigt Schaffung einer Einheitsbeteiligungsstruktur
  - Hauptaktionär einverstanden, sofern er auch danach die Stimmenmehrheit besitzt
  - Folge: Schaffung von maximal 1,5 Millionen NA
  - Max Stunk einverstanden, sofern er pro PS eine NA erhält
- Versand Einberufung GV
  - Traktandum Umwandlung und Antrag Umwandlung 1 PS in 1 NA
- GV
  - Änderung des Antrags auf Umwandlung 2 PS in 1 NA plus Entschädigung
  - Gutheissung abgeänderter Antrag

# Vorgehen Falllösung

- Auflisten aller möglichen Ansprüche, strukturiert nach Personen (Liste)
- Summarisches Lösen sämtlicher aufgelisteten Ansprüche (nur Stichworte)
- Evtl. Ergänzung der Liste
- Gewichtung nach Relevanz und streichen "unmöglicher" Ansprüche
- Beginn mit eigentlicher Falllösung
- Laufende Überprüfung der Liste

# Frage 1

Welche Ansprüche stehen Max Stunk gegen die involvierten Personen zu (vorzugsweise hätte er den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt und, sofern das nicht möglich sein sollte, eine NA pro PS)?

# Frage 1: Auslegeordnung Ansprüche

- Gegen welche Personen stehen Ansprüche im Raum?
  - Escensus
  - Mitglieder des Verwaltungsrats
  - Aktionäre
  - Weitere?

# Frage 1: Auslegeordnung Ansprüche

- Ansprüche gegen Escensus:
  - Anfechtung GV-Beschluss
  - Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des GV-Beschlusses
  - Klage gegen Escensus auf Anmeldung der rückgängig gemachten Statutenänderung
  - Klage gegen Escensus auf Zuteilung weiterer NA
  - Weitere?
- Ansprüche gegen Mitglieder VR?
  - Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit
  - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)
  - Weitere?
- Ansprüche gegen Aktionäre?
  - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)

# Frage 1: Anfechtung GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
  - Anfechtungsobjekt
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  - Frist
  - Rechtsschutzinteresse
  - Wirkung der Anfechtung
  - Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
  - Anfechtungsgründe
  - Fazit

# Frage 1: Anfechtung GV-Beschluss

- Anfechtungsobjekt
  - Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR)
  - Nicht jedoch Nicht- oder Scheinbeschluss oder nichtiger Beschluss
  - Eine entsprechende Anfechtungsklage wäre wegen nicht vorhandenem Anfechtungsobjekt abzuweisen (a.M. wohl BGE 100 II 386 ff.)
- Aktivlegitimation
  - PS-Inhaber ist aktivlegitimiert (Art. 706 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 656a Abs. 2 OR), so auch Max Stunk
- Passivlegitimation
  - Die Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR), also Escensus AG
- Frist
  - Zwei Monate nach GV (Art. 706a Abs. 1 OR)



# Frage 1: Anfechtung GV-Beschluss

- Rechtsschutzinteresse
  - Was bedeutet das bzw. was ist die Rechtsfolge, wenn gegeben/nicht gegeben?
  - Reicht die Wahrung des Interessens der Gesellschaft?
  - I.c. liegt das Interesse von Stunk v.a. darin, dass der für ihn nachteilige Beschluss aufgehoben wird. Anderenfalls würde er "seine" PS definitiv verlieren
- Wirkung der Anfechtung
  - Es gelten weiterhin die "alten" Statuten
- Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
  - Bedeutung: GV-Beschluss beruht auf oder bewirkt Rechtswidrigkeit
  - Unklar, ob erforderlich (ausser bei Art. 691 Abs. 3 OR)
  - M.E. Tatbestandsvoraussetzung, weshalb zu behaupten (a.M. wohl h.L., welche wohl von Rechtsschutzinteresse ausgeht; vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 25 N 18)

# Frage 1: Anfechtung GV-Beschluss

- Anfechtungsgründe
  - Allgemein: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
  - Statuten: nicht ersichtlich
  - Gesetz:
    - Vgl. Art. 656f Abs. 3 und Art. 656f Abs. 4 OR (vgl. dazu BBI 1983 II, 879)
    - Rechtsfolge, wenn keine besondere Versammlung stattgefunden hat (wohl analog zur Rechtslage bei Art. 654 OR)
    - Recht auf Sachlichkeit, Recht auf Gleichbehandlung, Recht auf Nichtbenachteiligung, Recht auf schonende Rechtsausübung, Recht auf Verhältnismässigkeit, recht auf willkürfreies Handeln
    - Weitere?
- Fazit

# Frage 1: Nichtigkeit GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
  - Anfechtungsobjekt
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  - Rechtsschutzinteresse
  - Klagefrist
  - Wirkung einer erfolgreichen Feststellung der Nichtigkeit
  - Fazit

# Frage 1: Weitere Ansprüche gegen Escensus

- Klage gegen Escensus auf Anmeldung der rückgängig gemachten Statutenänderung
  - Vgl. Art. 647 OR (vgl. auch Art. 27 HRegV)
- Klage gegen Escensus auf Zuteilung weiterer NA
  - Gibt es eine solche Klage?
    - Art. 656g OR?

# Frage 1: Anspruch gegen VR

- Klage gegen VR aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit
  - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
    - Aktivlegitimation
    - Passivlegitimation
    - Rechtsschutzinteresse
    - Schaden
    - Pflichtwidrigkeit
    - Kausalzusammenhang/Verschulden
    - Fazit

# Frage 1: Anspruch gegen VR

- Aktivlegitimation
  - Max Stunk ist als PS-Inhaber zur Erhebung der Klage nach Art. 854 ff. OR aktivlegitimiert (BBI 1983 II, S. 877)
- Passivlegitimation
  - Vgl. Art. 754 OR
  - I.c. wohl VR relevant
- Rechtsschutzinteresse
  - Bei Leistungsklage auf ein positives Tun i.d.R. ohne weiteres gegeben
- Schaden
  - Wann liegt ein unmittelbarer/mittelbarer Schaden vor?
  - Ratio dieser Unterscheidung bei Art. 754 ff. OR?
  - Vgl. zum Ganzen Knobloch, Das System..., S. 172 ff.

# Frage 1: Anspruch gegen VR

- Pflichtwidrigkeit
  - Worin könnte die Pflichtwidrigkeit bestehen?
  - Besteht eine Pflicht des VRs keine Anträge an der GV zu stellen, die zu einer Beeinträchtigung von Rechten der Aktionäre/PS-Inhaber führt?
- Kausalzusammenhang/Verschulden
  - Wohl gegeben

## Frage 2

Wäre die rechtliche Position von Max Stunk besser gewesen, wenn er bereits vor der Generalversammlung Kenntnis von der wahren Absicht, d.h. letztlich ein Umtauschverhältnis von 2 PS zu 1 NA zu beantragen, des Verwaltungsrats gehabt hätte?



## Frage 2

- Registersperre
  - Einsprache bei HReg-Amt verhindert einstweilen den Eintrag der Statutenänderung
    - Weshalb ist das nützlich?
    - Vermeidung Wirkung Registereintrag
    - Vermeidung "heilende" Wirkung Registereintrag
- Prosequierung zur Aufrechterhaltung erforderlich (Art. 162 Abs. 3 lit. a HRegV)
- Ketteneinsprache wird im Kanton Zürich für eine gewisse Zeit akzeptiert (Rechtsmissbrauchsverbot beachten)

## Frage 3

Bitte erläutern Sie die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Vorgänge der „Umwandlung“ der PS in NA.

## Frage 3

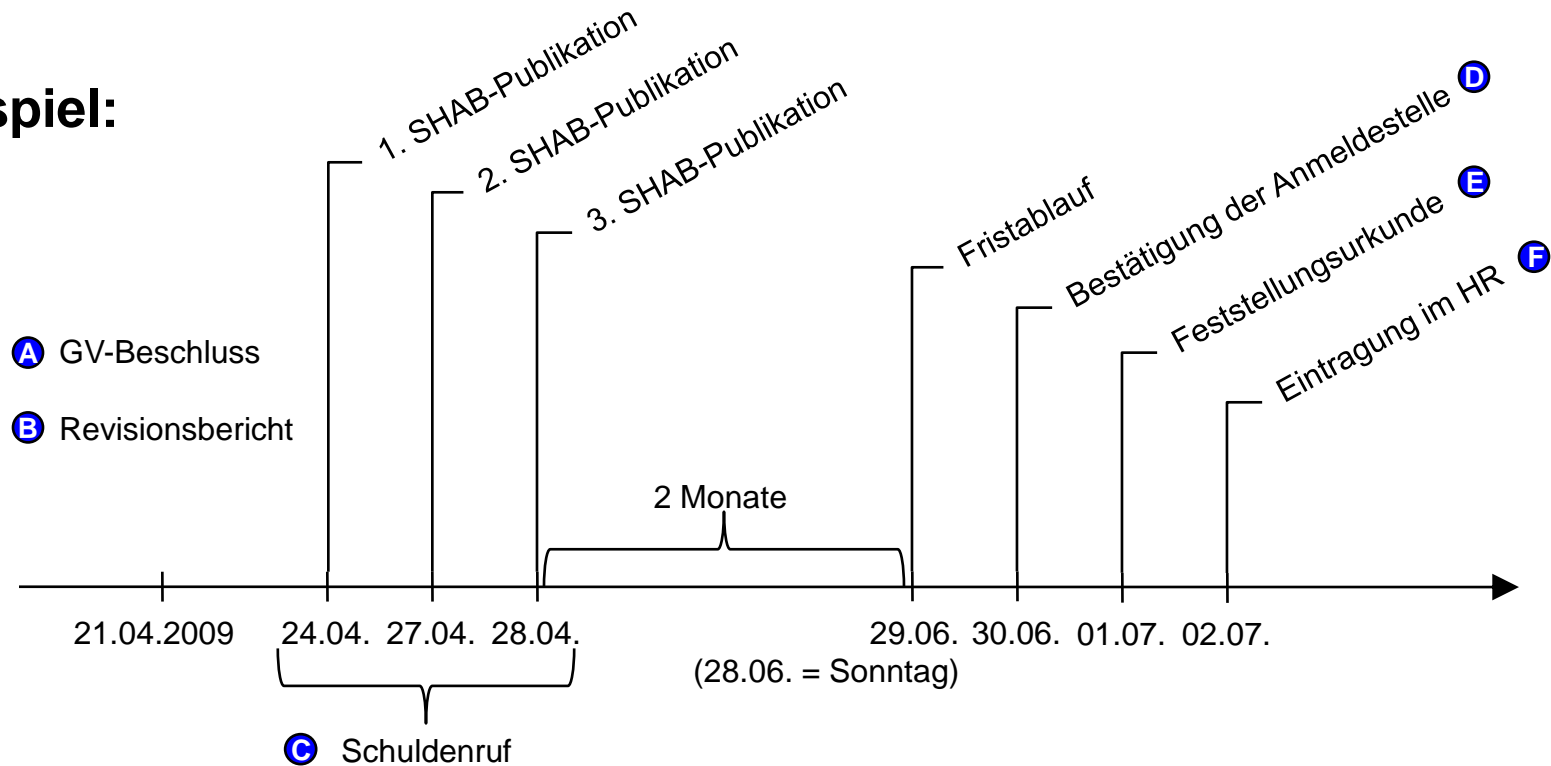
- Feststellungen
  - Keine explizite Regelung im Gesetz zur "Umwandlung" PS in NA
  - Zwei Arten von "Umwandlungen" denkbar
    - "Simpler" Umwandlungsbeschluss durch GV, oder
    - Herabsetzung PS-Kapital auf Null und entsprechende AK-Erhöhung
    - Vgl. etwa die Übersicht bei Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 46 N 69 ff.
- Weshalb ist i.c. aber ohnehin eine PSK-Herabsetzung erforderlich?
  - Umtauschverhältnis 2 PS zu 1 NA (mit je CHF 1 Nennwert)
- Ablauf Variante "simpler" Umtauschbeschluss
  - Einberufung GV [und Sonderversammlung]
  - GV-Beschluss bezüglich "Umwandlung" und Kapitalherabsetzung
  - Schuldenrufe
  - Feststellungsurkunde
  - Handelsregisteranmeldung Kapitalherabsetzung und "Umwandlung"

## Frage 3

- Ablauf Variante vollständige PSK-Herabsetzung/AK-Erhöhung
  - Einberufung GV [und Sonderversammlung]
  - GV-Beschluss PSK-Herabsetzung und AK-Erhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (Quorum Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
  - Schuldenrufe
  - Feststellungsurkunde PSK-Herabsetzung
  - Durchführungs- und Feststellungsbeschluss VR AK-Erhöhung
  - Handelsregisteranmeldung Kapitalherabsetzung und AK-Erhöhung

# Frage 3: Konstitutive Kapitalherabsetzung

## Beispiel:



Die Kapitalherabsetzung kann entweder mit einem einzigen GV-Beschluss (wie im obigen Schema dargestellt) oder mit zwei GV-Beschlüssen (d.h. Grundsatzbeschluss und Durchführungsbeschluss) vollzogen werden. In der Praxis aber quasi nur mit einem einzigen GV-Beschluss.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.**

**PD Dr. iur. Stefan Knobloch**

**Staiger, Schwald & Partner AG  
Genferstrasse 24  
Postfach 2012 | CH-8027 Zürich**

T +41 58 387 80 00

F +41 58 387 80 99

[stefan.knobloch@ssplaw.ch](mailto:stefan.knobloch@ssplaw.ch)

[www.ssplaw.ch](http://www.ssplaw.ch)